

Statuten der Flurgenossenschaft

Wengi bei Büren

Entwurf vom 10.10.2023

ENTWURF

Statuten

der Flurgenossenschaft Wengi

Gemeinde Wengi bei Büren

I. TRÄGER, ZWECK, BEIZUGSGEBIET

Träger des Unternehmens

Art. 1 Die am vorliegenden Meliorationsunternehmen beteiligten Grundeigentümer vereinigten sich im Sinne von Art. 703 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) und des Bundesgesetzes über die Förderung der Landwirtschaft (LG) vom 3. Oktober 1951.

Die nachfolgenden Bestimmungen stützen sich auf das Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (LwG), das kant. Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG) und die Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBVV).

Sitz der Flurgenossenschaft ist Wengi bei Büren.

Zweck

Art. 2 1 Die Genossenschaft bezweckt:

- Bau, Unterhalt und Betrieb der Entwässerungsanlagen.
- Planung, Ausführung, Überwachung und Nachbetreuung von Terrainveränderungen und Bodenaufwertungen, insbesondere in Gebieten mit degradierten organischen Böden.

2 Dem Unternehmen liegt das durch den Geometer Hans Bangerter aus Fraubrunnen verfasste Projekt aus dem Jahre 1944 und den nachfolgenden Anpassungen zugrunde.

Beizugsgebiet Mitgliedschaft

Art. 3 1 Das Beizugsgebiet umfasst diejenigen Grundstücke, die im vom Regierungsrat genehmigten Projekt im Grundbuch angemerkt sind.

2 Alle Grundeigentümer, deren Grundstücke im Perimeter (Beizugsgebiet) liegen, sind Mitglieder der Genossenschaft.

3 Bei Handänderungen geht die Mitgliedschaft von Gesetzes wegen auf den Erwerber über. Dieser tritt vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des früheren Eigentümers ein (Art. 9 Abs. 2 VBWG).

4 Grundstücke im Sinne dieser Statuten sind gemäss Art. 655 Abs. 2 Ziff. 1 und 2 ZGB:

- a Liegenschaften und
- b die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte.

Aufsichtsbehörde

Art. 4 1 Aufsichtsbehörde ist die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion.

2 Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion ist mit der Durchführung, Leitung und Überwachung der Bodenverbesserungen und ihres Unterhalts betraut, soweit diese Aufgaben nicht dem Träger des Unternehmens oder dessen Organen zufallen.

Grundbuchanmerkungen

Art. 5 Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion ordnet nach der Reorganisation der Genossenschaft beim Grundbuchamt die entsprechende Anpassung der Anmerkungen „Mitgliedschaft“ an.

II. ORGANISATION

Organisation der Genossenschaft

- Art. 6 Die Organe der Genossenschaft sind:
- a die Genossenschaftsversammlung;
 - b der Vorstand;
 - c die Schätzungskommission und
 - d die Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren.

Ausstand, Altersgrenze

- Art. 7 1 Die Mitglieder von Genossenschaftsorganen und die übrigen Beauftragten haben bei Sachgeschäften nach Massgabe des Gemeindegesetzes in den Ausstand zu treten (Art. 12 Abs. 3 VBWG).
- 2 Der Rücktritt der Mitglieder des Vorstandes und der Schätzungskommission sowie der Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren hat in jedem Fall spätestens auf das Ende des 70. Altersjahres zu erfolgen.

Verantwortlichkeit, Abberufung

- Art. 8 1 Die Haftung der Organe, ihrer Mitglieder und der übrigen Beauftragten richtet sich nach den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 916 ff. OR).
- 2 Für Mängel des Werkes haftet die Genossenschaft den Grundeigentümern gegenüber gemäss den Bestimmungen des Obligationenrechts (Art. 58 f. OR).
- 3 Die Genossenschaftsversammlung kann die Organe, deren Mitglieder und die übrigen Beauftragten jederzeit aus wichtigen Gründen abberufen (Art. 31 Abs. 3 VBWG).

DIE GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG

Einberufung

- Art. 9 1 Die Genossenschaftsversammlung wird einberufen durch Beschluss des Vorstandes oder wenn 1/10 der Mitglieder, aber mindestens deren drei, dies verlangen.
- 2 Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Verhandlungsgegenstände.
- 3 Die Mitglieder sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich einzuladen.

Beschlussfassung

- Art. 10 Die Beschlüsse und Wahlen der Genossenschaftsversammlung werden mit dem relativen Mehr der vertretenen Stimmen gefasst. Jede ordnungsgemäss einberufene Genossenschaftsversammlung ist beschlussfähig.

Stimmrecht

- Art. 11 1 Jedes Mitglied der Genossenschaft hat ohne Rücksicht auf den Umfang seines Eigentums eine Stimme.
- 2 Befinden sich Grundstücke im gemeinschaftlichen Eigentum mehrerer Personen, so haben diese aus den beteiligten Grundeigentümern einen gemeinsamen Vertreter schriftlich zu bezeichnen, der eine Stimme hat. Dieser kann sich gemäss Art. 12 der Statuten vertreten lassen.

Stellvertretung

- Art. 12 1 Ein Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch ein anderes Mitglied, den Pächter oder einen handlungsfähigen Angehörigen der Familie vertreten lassen (Art. 26 Abs. 3 VBWG).
- 2 Die Übernahme mehrerer Stellvertretungen ist unzulässig.
- 3 Familienangehörige und Pächter sind als bevollmächtigte Vertreter der Grundeigentümer in den Vorstand der Genossenschaft wählbar (Art. 27 Abs. 3 VBWG).

Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung

- Art. 13 1 Der Genossenschaftsversammlung sind folgende Geschäfte zur Beschlussfassung vorbehalten:
- a Wahl des Präsidenten, des Sekretärs, des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren;

- b Wahl der Schätzungskommission;
- c Abnahme der jährlichen Geschäftsberichte und Genehmigung der Jahresrechnung;
- d Entlastung der Organe;
- e Genehmigung der Ausführung von Werken und Arbeiten, welche die Kompetenzen des Vorstandes übersteigen, Genehmigung der entsprechenden Schlussabrechnung;
- f Genehmigung des Reglementes über den Unterhalt des Werkes;
- g Statutenänderungen unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Behörde;
- h Abgabe von Genossenschaftsland oder -anlagen und Teilen davon;
- i Beschlussfassung über die Auflösung der Genossenschaft (siehe Art. 45) und
- j Abberufung der Organe oder deren Mitglieder und Widerruf von Aufträgen (siehe Art. 8).

2 Die Versammlung kann einzelne ihrer Befugnisse dem Vorstand übertragen. Vorbehalten bleibt Art. 25 VBWV.

3 Über die Verhandlungen ist Protokoll zu führen.

Beschwerde

Art. 14 Gegen Wahlen, Reglemente und Beschlüsse kann bei der zuständigen Behörde Beschwerde erhoben werden.

DER VORSTAND

Zusammensetzung und Amtsdauer

Art. 15 1 Der Vorstand besteht aus 5 Personen. Zumindest der Präsident muss beteiligter Grundeigentümer und Mitglied der Genossenschaft sein. Sekretär und Kassier kann eine und dieselbe Person sein.

2 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wird vor deren Ablauf nicht ausdrücklich eine Neuwahl beantragt, so gilt der Vorstand jeweils erneut für eine weitere Amtsdauer als gewählt.

3 Zur Annahme einer Wahl ist jedes Genossenschaftsmitglied vorbehältlich Art. 7 verpflichtet. Die Genossenschaftsversammlung kann die Zahl der Vorstandsmitglieder bis auf mindestens deren drei herabsetzen.

Zuständigkeit des Vorstandes

Art. 16 1 Dem Vorstand obliegt die ganze Geschäftsführung, soweit nicht einzelne Geschäfte ausdrücklich in die Zuständigkeit der Genossenschaftsversammlung fallen. Er hat alles vorzukehren, was die rechtzeitige und gehörige Durchführung des Werkes erfordert.

Arbeitsvergebung

Art. 17 1 Ausschreibung und Zuschlag von Bau- und Dienstleistungsaufträgen (einschliesslich Projektleitungsaufträgen) erfolgen nach den Vorschriften des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen; ausgenommen bleiben Eigenleistungen der Flurgenossenschaft.

2 Der Vorstand erteilt den Zuschlag und schliesst im Namen der Genossenschaft die erforderlichen Verträge ab.

Einberufung, Verhandlungsfähigkeit Beschlussfassung, Unterschriftsberechtigung

Art. 18 1 Der Vorstand wird vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertreter, zu einer Sitzung einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

2 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder. Bei Beschlüssen entscheidet die relative Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

3 Der Vorstand hat über alle wesentlichen Verhandlungen und Beschlüsse Protokoll zu führen.

4 Die rechtsverbindliche Unterschrift namens der Genossenschaft führt der Präsident oder im Verhinderungsfalle der Stellvertreter kollektiv mit dem Sekretär oder dem Kassier.

Präsident und Vizepräsident, Geschäftsüberwachung

Art. 19 Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Stellvertreter, leitet die Genossenschaftsversammlungen und die Vorstandssitzungen. Er überwacht sämtliche Geschäfte des Vorstandes.

Sekretär, Protokolle

Art. 20 Der Sekretär besorgt die schriftlichen Arbeiten des Vorstandes und führt über die Verhandlungen in den Genossenschaftsversammlungen und den Vorstandssitzungen Protokoll.

Kassier, Rechnungsablage und Bilanzvorlage an die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion

Art. 21 1 Der Kassier besorgt die Rechnungsführung und die Kassageschäfte der Genossenschaft nach den Weisungen der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion. Er legt Rechnung ab und hat diese jeweils auf Ende des Geschäftsjahres abzuschliessen.

2 Der Kassier ist verpflichtet, die Eigentumsverzeichnisse nachzuführen.

Geldbezüge und Zahlungen

Art. 22 Der Kassier ist berechtigt, durch Einzelunterschrift für die Genossenschaft zu quittieren. Er leistet Zahlungen nur gestützt auf Anweisung des Genossenschaftspräsidenten. Zahlungsanweisungen müssen vom Präsidenten und Kassier visiert sein. Baurechnungen von subventionierten Projekten müssen überdies vom jeweils zuständigen Projektleiter visiert sein.

Kautions des Kassiers

Art. 23 Auf Verlangen des Vorstandes hat der Kassier Real- oder Personalsicherheit zu leisten, deren Höhe vom Vorstand bestimmt wird. Geht er hierfür bei einer Versicherungsgesellschaft eine Kautionshaftpflichtversicherung ein, so bezahlt die Genossenschaft die Prämie.

Entschädigung, Spesenvergütung

Art. 24 Die Vorstandsmitglieder beziehen für die Arbeit eine angemessene Vergütung, deren Höhe vom Vorstand in Absprache mit der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion festgelegt wird. Ausserdem sind ihnen die Auslagen für Telefon, Porti und Reisespesen zu vergüten.

DIE SCHÄTZUNGSKOMMISSION

Zusammensetzung und Obliegenheiten

Art. 25 1 Die Genossenschaft wählt eine Schätzungskommission von 3 am Unternehmen nicht beteiligten sachverständigen Personen. Dieser Kommission obliegen gemäss Art. 28 VBWV namentlich:

- a die Vornahme aller mit dem Unternehmen zusammenhängenden Bewertungen und Schätzungen und die Festsetzung der Entschädigungen;
- b die Beratung des Projektleiters in land- und betriebswirtschaftlichen Fragen;
- c das Aufstellen der Kostenverteilungsgrundsätze und der Kostenverteiler für Bau und Unterhalt. Die Schätzungskommission ist hierfür ermächtigt, in die Grundstücksprotokolle der amtlichen Bewertung inkl. der Zusatzblätter Einsicht zu nehmen;
- d die Schätzungen und Bewertungen nach Abschluss des Unternehmens und
- e Entscheide über Einsprachen bei öffentlichen Auflagen und Einzelverfügungen. Vorbehalten bleibt die Regelung nach Abs. 5.

2 Zur Behandlung der Geschäfte hat die Schätzungskommission den Projektleiter und die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion beizuziehen. In besonderen Fällen kann sie Sachverständige beauftragen.

3 Die Schätzungskommission hat die Grundeigentümer und beteiligte Dritte vor Erlass ihrer Verfügungen anzuhören. Das gleiche gilt, wenn Einsprachen durch Vereinbarung erledigt werden und ausser dem Einsprecher Dritte mitbetroffen sind.

4 Die Schätzungskommission versucht bei Einsprachen gegen Auflageakten und Einzelverfügungen eine Einigung herbeizuführen. Kommt diese nicht zustande, erlässt sie eine beschwerdefähige Verfügung (Art. 31 Abs. 4 VBWG).

5 Bei Auflagen und Einzelverfügungen, die nur den Perimeter zum Gegenstand haben, leitet die Schätzungskommission die nicht gütlich erledigten Einsprachen zum Entscheid an die Kant. Bodenverbesserungskommission weiter (Art. 31 Abs. 3 VBWG).

DIE RECHNUNGSREVISORINNEN BZW. -REVISOREN

Obliegenheiten und Amtsdauer

Art. 26 1 Die Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren überprüfen die Genossenschaftsrechnung auf Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit. Sie können jederzeit Einsicht in die Bücher nehmen. Sie haben dieselben nachzuprüfen und der Genossenschaftsversammlung darüber Bericht zu erstatten.

2 Die Amtsdauer ist gleich wie diejenige der Vorstandsmitglieder.

3 Mit der Rechnungsprüfung kann auch ein Bankinstitut oder eine andere geeignete Stelle beauftragt werden.

III. AUFLAGE- UND EINSPRACHEVERFAHREN

Auflagen und Publikationen

Art. 27 1 Dem Zweck der Genossenschaft entsprechend sind bei der Durchführung eines Bau- und Unterhaltsverfahrens folgende Akten während 30 Tagen bei der Gemeindeschreiberei öffentlich aufzulegen (Art. 30 VBWG und Art. 51 VBWW).

- a Perimeterplan;
- b Unterhaltskostenverteiler;
- c Bauprojekt;
- d Baukostenverteiler.

2 Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion kann weitere Auflagen verfügen. Jede öffentliche Auflage bedarf der Bewilligung der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion.

3 Die Auflage ist vom Vorstand einmal im Anzeiger und im Amtsblatt bekannt zu machen mit dem Hinweis, dass Einsprachen während der Auflagefrist schriftlich mit Begründung bei der Gemeindeschreiberei einzureichen sind.

4 Jedem Beteiligten ist von der Auflage auch brieflich Kenntnis zu geben.

Einzelverfügungen

Art. 28 1 Gemäss Art. 31 VBWG können ausserhalb des Auflageverfahrens Einzelverfügungen erlassen werden.

2 Einzelverfügungen sind den Betroffenen mit eingeschriebenem Brief oder durch einen Beauftragten mit Zustellungsbescheinigung zu eröffnen.

Beschwerde

Art. 30 Gegen Verfügungen des Vorstandes und der Schätzungskommission kann bei der Kant. Bodenverbesserungskommission Beschwerde erhoben werden (Art. 32 Abs. 2 VBWG).

Fristen

Art. 31 Die Einsprache- und Beschwerdefrist betragen je 30 Tage.

IV. KOSTEN

Verteilung der Ausführungskosten

Art. 32 Soweit die Ausführungskosten nicht durch Beiträge von Bund, Kanton, Gemeinde und Dritten gedeckt werden, sind sie von den beteiligten Grundeigentümern im Verhältnis der ihnen aus dem Unternehmen erwachsenden Vorteile zu tragen (Art. 20 Abs. 2 VBWG).

<i>Haftung</i>	Art. 33 Für die Verpflichtungen des Unternehmens haften die beteiligten Grundeigentümer solidarisch bis zu einem Maximalbetrag von Fr. 1'000.- pro Grundeigentümer.
<i>Gesetzliches Pfandrecht</i>	Art. 34 Gemäss Art. 109b Einführungsgesetz zum ZGB (EG ZGB) und Art. 21 VBWG hat die Genossenschaft für Kostenanteile Anspruch auf Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechts. Der Anspruch auf Eintragung erlischt 6 Monate nach rechtskräftiger Festsetzung der Kostenanteile (Art. 109d EG ZGB). Die Rangfolge bestimmt sich nach Art. 109e EG ZGB.
<i>Abschlagszahlungen</i>	Art. 35 1 Während der Durchführung des Unternehmens haben die Genossenschaftler Abschlagszahlungen zu leisten. 2 Der Vorstand hat möglichst frühzeitig Abschlagszahlungen einzuverlangen. Für verspätete und gemahnte Zahlungen werden Verzugszinsen berechnet. 3 Zahlungspflichtig ist, wer beim Eintritt des Fälligkeitstermins Eigentümer der beizugezogenen Grundstücke ist. Bei Handänderungen haben sich die Vertragspartner über bereits geleistete Zahlungen im Kaufvertrag zu einigen (Art. 9 Abs. VBWG).
<i>Eigenleistungen</i>	Art. 36 1 Guthaben gegenüber der Genossenschaft (Eigenleistungen, Materiallieferungen usw.) werden den Grundeigentümern entschädigt oder gutgeschrieben. 2 Die Höhe der Entschädigung für Eigenleistungen ist im Reglement über die Mitgliederbeiträge, Entschädigungen und den Kostenverteiler festgelegt.

V. UNTERHALT UND BETRIEB

<i>Unterhalt und Benützung im allgemeinen</i>	Art. 37 1 Der Boden ist zweckentsprechend zu bewirtschaften und die erstellten baulichen Anlagen sind sachgemäss zu unterhalten und zu benützen. 2 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die erforderlichen Unterhaltsbeiträge zu leisten. Insbesondere gilt: <ul style="list-style-type: none"> a der Perimeter kann der Unterhaltsverpflichtung und der Benützung angepasst werden ; b ein Benützungsanspruch besteht nur im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlage; neue Benützer sind nur zugelassen, soweit die Anlage nicht bereits ausgelastet ist; c es ist ein Plan über die Verteilung der Unterhaltskosten aufzustellen und unter Hinweis auf die Einspruchsmöglichkeit öffentlich aufzulegen und d es ist ein Unterhalts- und Benützungsreglement zu erlassen (Art. 46 VBWW).
<i>Genehmigung, Unterhaltsfonds</i>	Art. 38 1 Das Unterhalts- und Benützungsreglement unterliegen der Genehmigung durch die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (Art. 46 Abs. 2 VBWW). 2 Die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion bestimmt im Einzelfall, ob und in welchem Umfang ein Unterhaltsfonds zu äufnen ist (Art. 46 Abs. 2 VBWW).
<i>Einleitungen, Neuanschlüsse</i>	Art. 39 1 Das Einleiten von Schmutzwasser in Entwässerungsleitungen ist verboten. 2 Das Einleiten von Meteor- und Sauberwasser bedarf der Bewilligung des Vorstandes.

Sorgfaltspflicht, Beschränkung von Pflanzungen

Art. 40 1 Zur Verhinderung von Beschädigungen der gemeinsamen Anlagen sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet:

- a im Bereich von Entwässerungsleitungen keine tief wurzelnden Bäume und Sträucher anzupflanzen und
- b bei Grabarbeiten den Vorstand vor Beginn der Arbeiten rechtzeitig zu informieren.

2 Die Genossenschafter haften für von ihnen verschuldete Schäden an Material und Anlagen.

3 Private Entwässerungsleitungen dürfen nur mit Zustimmung des Vorstandes an die gemeinsamen Anlagen angeschlossen werden.

VI. VERSCHIEDENE AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Projektänderungen

Art. 41 1 Erweisen sich grössere Änderungen und Rekonstruktionen subventionierter Anlagen als notwendig, so sind die Weisungen der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion einzuholen.

2 Neuanlagen sowie Erweiterungen, Fusionen oder Aufteilungen, die über den in Art. 2 der Statuten umschriebenen Zweck der Genossenschaft hinausgehen, sind gemäss Art. 6 VBWG zu beschliessen.

Durchleitungsrechte

Art. 42 Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung und den Unterhalt von genossenschaftseigenen Rohrleitungen (z.B. Drainagen) ohne Entschädigung zu dulden.

Leitungsverlegungen

Art. 43 Für die Verlegung von genossenschaftseigenen Leitungen gilt Art. 24 Abs. 3 VBWG.

Vorübergehende Inanspruchnahme von Boden

Art. 44 1 Die vorübergehende Inanspruchnahme von Boden im Bezugsgebiet für Durchführungsarbeiten begründet in der Regel keinen Entschädigungsanspruch.

2 Für länger dauernde vorübergehende Inanspruchnahme des Bodens setzt der Vorstand eine angemessene Entschädigung auf der Basis der Ansätze des Bauernverbandes (Tabellen agriexpert) fest.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen der Statuten, Veränderung und Auflösung der Genossenschaft

Art. 45 1 Vorstehende Statuten können jederzeit teilweise oder ganz abgeändert werden.

2 Die Genossenschaft kann sich mit anderen zu einer neuen Genossenschaft vereinigen, andere Genossenschaften übernehmen, sich aufteilen, Teilgebiete entlassen oder sich solche angliedern. Die dadurch bewirkten Änderungen des Bezugsgebietes sind öffentlich aufzulegen. Einzelne Grundeigentümer, soweit sie von den aufgelegten Änderungen selbst betroffen sind, können dagegen Einsprache erheben (Art. 32 VBWV).

3 Die Vereinigung kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

4 Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion genehmigt wesentliche, die Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion unwesentliche Statuten- und Perimeteränderungen (Art. 17 VBWG und Art. 32 VBWV).

5 Die Genossenschaft kann mit dem absoluten Mehr aller bekannten Mitglieder aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist öffentlich bekannt zu machen. Der Beschluss selbst kann an einer Urabstimmung gefasst werden (Art. 18 VBWG und Art. 25 Abs. 2 VBWV).

Inkrafttreten der Statuten

6 Bei einer Auflösung werden Gewinn und Kapital (Liquiditätsüberschuss) einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

7 Jeder Auflösungsbeschluss unterliegt der Genehmigung durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion. Diese wird erst erteilt, wenn der Unterhalt der gemeinsamen Anlagen sichergestellt und die finanziellen Verpflichtungen erfüllt sind.

Art. 46 1 Diese Statuten sind an der Versammlung vom 27. November 2023 angenommen worden und treten mit der Genehmigung durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion in Kraft.

2 Mit der Genehmigung der Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion werden die bisher gültigen, vom Regierungsrat am 20. Februar 1945 genehmigten Statuten ausser Kraft gesetzt.

Wengi bei Büren, den 27. November 2023

Der Präsident: Adrian Hauert

Der Sekretär: Matthias Stettler

Genehmigt durch die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion des Kantons Bern: